

01.12.00

U

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ((Neuntes) Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 133. Sitzung am 16. November 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - Drucksache 14/4617 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes ((Neuntes) Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)
- Drucksache 14/3950 -

mit den in der Anlage ersichtlichen Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 22.12.00
Erster Durchgang: Drs. 323/00

Anlage

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 2 werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Gemeinsames Protokoll bedeutet das Gemeinsame Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. ... II S. ...).

(8) Wiener Übereinkommen bedeutet das Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die Haftung für nukleare Schäden (BGBl. ... II. S. ...) in der für die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jeweils geltenden Fassung.“

2. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „für die Genehmigung der Beförderung“ ersetzt.“

3. Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von einem Beschleuniger“ durch die Wörter „von einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ und die Wörter „oder des Beschleunigers“ durch die Wörter „oder der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ ersetzt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf Schäden, die durch radioaktive Stoffe entstehen, die bei Anwendung des Pariser Übereinkommens, des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll unter die Begriffsbestimmungen Kernbrennstoffe sowie radioaktive Erzeugnisse und Abfälle dieser Übereinkommen fallen würden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„aa) In Nummer 1 wird jeweils das Wort „Beschleuniger“ durch die Wörter „Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ ersetzt, und nach dem Wort „Messgeräte“ werden die Wörter „nach den Regelungen einer Rechtsverordnung den jeweils geltenden Anforderungen des Medizinproduktegesetzes oder, soweit solche Vorschriften fehlen,“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Stoff“ die Worte „oder von der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ eingefügt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „radioaktive Stoffe“ durch die Worte „von radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen“ ersetzt.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestreitet der Besitzer des radioaktiven Stoffes oder der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Anwendung der radioaktiven Stoffe oder der ionisierenden Strahlen und einem aufgetretenen Schaden, so hat er zu beweisen, dass nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs besteht.“

21.12.00

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ((Neuntes) Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.